

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Tobias Pflüger, Andrej Hunko, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/31370 –**

Bundeswehr-U-Boot zur „Störung der Schleuseraktivitäten“ im Mittelmeer

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen der EU-Militärmission European Union Naval Forces Mediterranean (EUNAVFOR MED) IRINI verlegt die Bundesmarine ein U-Boot aus Eckernförde zur „Störung der Schleuseraktivitäten“ in das zentrale Mittelmeer („U-Boot ‚U 35‘ nimmt an EU-Operation ‚Irimi‘ im Mittelmeer teil“, Presse- und Informationszentrum Marine vom 11. Juni 2021). Zuvor hatten bereits die italienische und die französische Marine U-Boote zu der Mission entsandt (Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/26416). Diese wurden „aus operativen Gründen“ nicht direkt IRINI unterstellt.

Der Einsatz des zum 1. U-Bootgeschwader gehörenden „U 35“ ist auf vier Monate angelegt, davon drei Wochen im Einsatzgebiet der Mission südlich der Insel Sizilien bis zu den Territorialgewässern Libyens und Tunesiens. Davon ausgenommen sind Malta und das umschließende Seegebiet innerhalb von 15 Seemeilen. Das Boot soll mit 36 Personen und damit maximaler Kapazität belegt sein. Die Versorgung erfolgt über „mehrere Häfen in Italien“ sowie auf der Insel Malta. In der Mitte des Einsatzes sollen die Besatzungsmitglieder Urlaub mit ihren Familien auf der griechischen Insel Kreta machen können. Mitte Oktober 2021 werden Boot und Besatzung zurück erwartet, dabei unterbricht „U 35“ die Fahrt in der portugiesischen Hauptstadt Lissabon.

IRINI soll gemäß ihrem Mandat im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) Verstöße gegen das von den Vereinten Nationen gegen Libyen verhängte Waffenembargo aufklären und entsprechende Kontrollmaßnahmen durchführen (Bundestagsdrucksache 19/19106). Als „Nebenaufgabe“ soll die Operation gemäß der Resolution 2146 (2014) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sowie der Resolution 2509 (2020) des VN-Sicherheitsrats illegale Ausfuhren von Erdöl aus Libyen überwachen und verhindern. Als weitere „Nebenaufgabe“ unterstützt IRINI gemäß der Resolution 2240 (2015) des VN-Sicherheitsrats die Aufdeckung und Beobachtung von „Schleuser- und Menschenhändlernetzen“. Dies beinhaltet den Fähigkeitenaufbau der libyschen Küstenwache, der jedoch mangels eines Abkommens mit der neu gewählten libyschen Regierung noch nicht zustande gekommen ist. Zur „Störung des Geschäftsmodells des Menschenmuggels und Menschenhandels“ soll IRINI außerdem entsprechende Informationen sammeln und an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten weiterge-

ben. Über eine „Kriminalitätsinformationszelle“ kann auch Europol die militärischen Erkenntnisse nutzen (Bundestagsdrucksache 19/353).

Neben dem „U 35“ nimmt die Bundeswehr mit dem Einsatzgruppenversorger „Berlin“ sowie dem Seefernaufklärer „P-3C Orion“ an der EU-Operation teil. Das Flugzeug gehört zum Marinefliegergeschwader 3 „Graf Zeppelin“. Außerdem stationiert die Bundeswehr elf Soldatinnen und Soldaten im Operations-Hauptquartier in Rom sowie mit einem Soldaten an Bord des Flaggschiffs der Mission (Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/26416).

Über das Operationsgebiet (Area of Interest) von IRINI hatte es 2020 Streit unter den EU-Mitgliedstaaten gegeben („EU officials push for bloc to enforce Libya arms embargo“, AP vom 14. Februar 2020). Weil mehrere Regierungen darauf bestanden, keine Menschen in Seenot retten zu müssen, sollten die luft- und seegestützten Einheiten der neuen Mission nur vor der östlichen Küste Libyens operieren.

Am 26. März 2021 hat der Rat das Mandat der Militäroperation bis zum 31. März 2023 verlängert (Rat der EU, Pressemitteilung 26. März 2021).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkungen der Fragesteller zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu, noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen oder dargestellten Sachverhalte.

1. Mit welchen Einsatzmitteln hat sich die Bundeswehr bislang an IRINI beteiligt, an welchen Tagen waren diese einsatzbereit, und welche weiteren Beistellungen sind geplant?

Bezüglich der bisherigen deutschen Beteiligung an EUNAVFOR MED IRINI wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 19/26416 verwiesen. Die Darstellung der deutschen Beteiligung an EUNAVFOR MED IRINI ist regelmäßiger Bestandteil der Unterrichtungen des Parlaments sowie der Berichterstattung im Verteidigungsausschuss.

Ab Mitte September 2021 ist die Beteiligung mit dem Einsatzgruppenversorger BONN und einem deutschen Bordeinsatzteam vorgesehen.

Die weitere Beantwortung der Frage kann nicht in offener Form erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.* Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Die Antwort lässt aufgrund der enthaltenen Aussagen zur Einsatzbereitschaft ohne Weiteres Rückschlüsse auf Fähigkeiten der Bundeswehr zu und unterliegt daher der Einstufung im genannten Geheimhaltungsgrad.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

2. Wann soll das U-Boot „U 35“ der Bundesmarine im Einsatzgebiet von IRINI eintreffen, und für welchen Zeitraum wird nach derzeitigem Stand die Einsatzbereitschaft gemeldet?

Das UBoot U35 der Deutschen Marine hat am 3. Juli 2021 den Einsatzauftrag übernommen und wird voraussichtlich bis zum 20. September 2021 im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI eingesetzt werden.

- a) Inwiefern soll „U 35“ im gesamten im Einsatzgebiet der Mission südlich der Insel Sizilien bis zu den Territorialgewässern Libyens und Tunesiens operieren, bzw. welche Einschränkungen sind dazu geplant?

U35 kann im gesamten mandatierten Einsatzgebiet von EUNAVFOR MED IRINI eingesetzt werden. Die Einsatzplanung obliegt dem Operativen Hauptquartier der Operation IRINI in Rom.

- b) Inwiefern untersteht „U 35“ im Einsatz für IRINI direkt dem dortigen Operationshauptquartier bzw. dem Führungshauptquartier, und falls dies nicht der Fall ist, welche Gründe kennt die Bundesregierung hierzu?

Da die EU nicht über die technischen Fähigkeiten zur UBootführung verfügt, werden die durch das Operative Hauptquartier der Operation IRINI erteilten Einsatzaufträge für U35 unter nationaler Führung umgesetzt.

3. Welche Aufgaben soll „U 35“ im Einsatzgebiet von IRINI übernehmen?
 - a) Auf welche Weise soll „U 35“ eine „Störung der Schleuseraktivitäten“ unterstützen, und inwiefern soll dies durch die Beobachtung mutmaßlicher Schleuser auf Hoher See erfolgen?

Die Fragen 3 und 3a werden zusammen beantwortet.

U35 wird einen Beitrag zur Vervollständigung des Seelagebildes leisten. Mit seinen verschiedenen Detektionssystemen können Schiffsbewegungen weiträumig überwacht und dann an die Operationsführung gemeldet werden.

- b) Welche jüngeren Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen sich libysche Schleuser zusammen mit Schleusungssuchenden auf Booten oder Schiffen im Mittelmeer befanden?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

- c) Inwiefern, und in welchem Umfang setzt die Marine auch Taucherinnen und Taucher im Rahmen von IRINI ein?

Im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI werden neben den aus Besatzungsangehörigen der Einheiten bestehenden schiffstechnischen Tauchergruppen (z. B. für Untersuchungen des Unterwasserschiffes oder Durchführung von diesbezüglichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten) keine Taucherinnen und Taucher der Deutschen Marine eingesetzt.

4. An welchen weiteren Übungen mit seegehenden Einheiten anderer Nationen bzw. sonstigen militärischen Zusammenarbeitsformen soll „U 35“ in den kommenden vier Monaten teilnehmen?

U35 wird in zwei Zeiträumen an der Maritimen Sicherheitsoperation der NATO Operation Sea Guardian teilnehmen. Während dieser Vorhaben besteht kein Unterstellungsverhältnis zu EUNAVFOR MED IRINI.

- a) Für welche Zwecke unterbricht „U 35“ die Fahrt in der portugiesischen Hauptstadt Lissabon?

Der o. g. Hafenaufenthalt ist im Rahmen des Rücktransits vorgesehen. Er dient dem technischen Dienst sowie der erforderlichen logistischen Versorgung.

- b) Wie viele Urlaubstage sind im Rahmen des Einsatzes für die Besatzungsmitglieder auf der griechischen Insel Kreta vorgesehen, und wie werden die dort vorgesehenen „Familienbesuche“ finanziert?

Grundsätzlich sind Erholungsurlaub sowie Familienzusammenführungen immer von den operativen Gegebenheiten des jeweiligen Einsatzes abhängig. Im Rahmen dessen haben Soldatinnen und Soldaten einen Anspruch auf Reisebeihilfen für Heimfahrten nach § 5 Absatz 1 der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) i. V. m. § 13 der Auslandstrennungsgeldverordnung (ATGV). Die Anzahl der Reisebeihilfen richtet sich zum einen nach der Länge des Einsatzes und zum anderen nach dem individuellen Familienstand der berechtigten Person.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Lage und der damit verbundenen nationalen wie internationalen Auflagen besteht derzeit keine Möglichkeit von Familienzusammenführungen sowie Erholungsurlaub für die Besatzung.

5. Welche weiteren Länder haben nach Kenntnis der Bundesregierung U-Boote im Rahmen von IRINI in das zentrale Mittelmeer entsandt, und aus welchen „operativen Gründen“ unterstanden diese nicht direkt der Mission (Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/26416)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/26416 wird verwiesen. Neben Italien und Frankreich hat sich auch Griechenland mit einem UBoot an EUNAVFOR MED IRINI beteiligt. Zur Begründung des Unterstellungsverhältnisses wird auf die Antwort zu Frage 2b verwiesen.

6. Inwiefern wird nach Kenntnis der Bundesregierung von in IRINI eingesetzten Schiffen das gesamte Operationsgebiet (Area of Interest) befahren, und gilt eine etwaige Beschränkung auch für die eingesetzten Flugzeuge?

Der Einsatz deutscher seegehender Einheiten sowie des Seefernaufklärers P-3C ORION kann im gesamten mandatierten Einsatzgebiet erfolgen. Die Einsatzplanung obliegt dem Operativen Hauptquartier der Operation IRINI. Über die Einsatzführung von seegehenden Einheiten und Luftfahrzeugen anderer Nationen liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

7. Welche Drohnen werden nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in IRINI eingesetzt, und inwiefern stand auch der Flug einer französischen „Predator“ damit im Zusammenhang („IRINI: Premier vol exploratoire d'un drone Reaper en Méditerranée“, Ministère des Armées vom 10. Juni 2021)?

Gehört die französische „Predator“ zu den regulären Einsatzmitteln von IRINI oder handelte es sich um einen Testflug bzw. eine Beistellung unter nationaler Führung?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/26416 wird verwiesen. Neben Italien beteiligt sich auch Frankreich regelmäßig mit einer Drohne der MALE-Klasse an EUNAVFOR MED IRINI.

Bei dem o. g. Flug handelte es sich um einen nationalen Testflug für eine mögliche weitere französische Beteiligung an EUNAVFOR MED IRINI. Die gewonnenen Daten wurden dem Operativen Hauptquartier nicht zur Verfügung gestellt.

8. Inwiefern sind nach Kenntnis der Bundesregierung das Europäische Forum für Küstenwachdienste (ECGFF) und das Forum für Küstenwachdienste im Mittelmeerraum (MedCGFF) noch existent, und falls ja, an welchen Treffen der Foren hat die Bundesregierung seit Beantwortung auf Bundestagsdrucksache 19/4092 teilgenommen?
- a) Welche „Themen für den Aufgabenbereich des Küstenwachschatzes“ wurden dort behandelt, und welche gemeinsamen europäischen Trainingsmaßnahmen wurden geplant?

Die Fragen 8 und 8a werden zusammen beantwortet.

Das Europäische Forum für Küstenwachdienste (ECGFF) ist weiterhin existent. Die Bundespolizei See nahm seit 2019 an insgesamt sechs Workshops sowie einer Übung mit dem Namen Coastex 19 teil. Thematische Schwerpunkte der Workshops waren der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen ECGFF Mitgliedstaaten, die Darstellung von Lagebildern der europäischen Küstenwachbehörden sowie Fragestellungen zur maritimen Cybersicherheit.

Die Übung Coastex 19 zielte auf eine verstärkte Zusammenarbeit der beteiligten Einsatzkräfte im Rahmen von Einsatzszenarien betreffend Umweltverschmutzung, Drogenschmuggel, illegale Migration sowie Boardingverfahren ab.

Die Bundespolizei See nahm zuletzt 2017 im Rahmen der deutschen ECGFF Präsidentschaft an einer Veranstaltung des Forums für Küstenwachdienste im Mittelmeerraum (MedCGFF) teil, ist jedoch kein Mitglied dieses Forums. Erkenntnisse, ob das MedCGFF noch existiert bzw. welcher Teilnehmerkreis an diesem Forum teilnimmt, liegen der Bundesregierung nicht vor.

- b) Inwiefern haben auch libysche Behörden an den Treffen teilgenommen, und um welche handelt es sich dabei?

Libysche Behörden nahmen nach Kenntnis der Bundesregierung an den vorgeannten Treffen nicht teil.

9. In welchem Umfang hat die Bundeswehr bislang entsprechend ihres Mandats in IRINI gewonnene Informationen an welche zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeben (Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/353)?

Die an EUNAVFOR MED IRINI beteiligten deutschen Einheiten geben ihre gewonnenen Informationen ausschließlich an das Operative Hauptquartier in Rom weiter. EUNAVFOR MED IRINI arbeitet zur Umsetzung der Mandatsaufgaben auf Grundlage der Beschlüsse des Rates der Europäischen Union mit den dort angegebenen Stellen zusammen.

10. Was kann die Bundesregierung dazu mitteilen, ob und inwiefern in IRINI derzeit ein „Information Clearing House“ oder eine „Kriminalitätsinformationszelle“ aktiviert ist, und welche Behörden, Agenturen oder sonstigen Beteiligten sind daran angeschlossen (Bundestagsdrucksache 19/353)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wird die bereits unter EUNAVFOR MED Op SOPHIA erfolgte Zusammenarbeit mit Europol unter der Nachfolgemission EUNAVFOR MED IRINI fortgesetzt. Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 auf Bundestagsdrucksache 19/353 wird verwiesen.

- a) Inwiefern arbeitet nach Kenntnis der Bundesregierung auch Frontex im Rahmen ihrer Operationen in Griechenland oder Italien mit IRINI zusammen, und wie erfolgt dies?

Zwischen Frontex und EUNAVFOR MED IRINI besteht ein Kooperationsabkommen mit dem Ziel, das Konzept des europäischen integrierten Grenzschutzes operativ zu flankieren. Hierzu können auf Grundlage eines gegenseitigen Informationsaustausches Lagebilder verdichtet und Risikoanalysen zur grenzüberschreitenden Kriminalität vorgenommen werden.

- b) Sofern es einen regelmäßigen Informationsaustausch gibt, über welche Kanäle wird dieser abgewickelt?

Das Kooperationsabkommen zwischen Frontex und EUNAVFOR MED IRINI sieht einen Informationsaustausch im Rahmen des Europäischen Grenzüberwachungssystems EUROSUR sowie in den Bereichen des Lage-, Berichts- und Verbindungsbeamtenwesens vor.

- c) In welcher Stärke hat Frontex Verbindungsbeamtinnen oder Verbindungsbeamte in den Führungsstab von IRINI entsandt?

Im Operativen Hauptquartier in Rom sind keine Frontex Verbindungsbeamtinnen oder Verbindungsbeamte eingesetzt.

- d) Inwiefern erfolgt diese Zusammenarbeit auch mit Schiffen der NATO in der Ägäis?

In seinen Schlussfolgerungen zur Migration anlässlich der Sitzung des Europäischen Rates vom 18./19. Februar 2016 wird der Beschluss der NATO, Unterstützung bei der Aufklärung, Beobachtung und Überwachung illegaler Überfahrten im Ägäischen Meer zu leisten, begrüßt. Darüber hinaus wird an alle Mitgliedstaaten der NATO appelliert, diese Maßnahmen aktiv zu unterstützen; die EU und insbesondere Frontex sollen eng mit der NATO zusammenarbeiten. Diese Schlussfolgerungen sind weiterhin gültig.

Nach Kenntnis der Bundesregierung findet derzeit keine Zusammenarbeit zwischen Schiffen der NATO und EUNAVFOR MED IRINI statt.

11. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung anvisiert, in IRINI Trainingsmaßnahmen für die libysche Küstenwache durchzuführen, wann könnten diese beginnen, und wo würden diese durchgeführt?

Ist ein solches Angebot von IRINI nach Kenntnis der Bundesregierung bereits an die neue Regierung des Nationalen Einvernehmens herangetragen worden, und falls ja, inwiefern hat diese keinen entsprechenden Wunsch geäußert?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/26416 wird verwiesen.

Eine Vereinbarung zwischen der Regierung des Nationalen Einvernehmens mit EUNAVFOR MED IRINI ist Voraussetzung für die weitere Ausgestaltung der Ausbildung der libyschen Küstenwache und Marine. Das operative Hauptquartier der Operation IRINI ist mit der Regierung des Nationalen Einvernehmens in Kontakt, um eine entsprechende Vereinbarung zu erreichen.

12. Welche Seenotfälle haben nach Kenntnis der Bundesregierung in IRINI eingesetzte Flugzeuge oder Schiffe im Jahr 2021 in der von Libyen koordinierten Seenotrettungszone beobachtet, und in wie vielen Fällen erfolgte deren initiale Meldung an die zuständigen italienischen, maltesischen und libyschen Behörden durch Einheiten der Operation?
 - a) Waren Einheiten der Bundeswehr in diese Seenotfälle involviert, und falls nein, warum nicht?

Die Fragen 12 und 12a werden zusammen beantwortet.

Mit Stand vom 8. Juli 2021 wurden durch EUNAVFOR MED IRINI insgesamt 313 Seenotfälle registriert. Dabei erfolgte in einem Fall die initiale Meldung („Erstmeldung“) durch Einheiten der Operation. Die „Erstmeldung“ wurde vom Führungsschiff der Operation IRINI an die Rescue Coordination Centre (RCC) Malta, RCC Libyen, RCC Italien, RCC Tunesien, RCC Griechenland sowie an das Operative Hauptquartier und FRONTEX weitergeleitet. Deutsche Einheiten waren bisher in keinen Seenotfall involviert.

- b) Handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung beim libyschen Maritime Rescue Coordination Centre (MRCC) inzwischen um eine „voll funktionstüchtige Behörde“ (Antwort zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 19/26416)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 19/26416 wird verwiesen.

